

Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau  
 Stadt Prenzlau Postfach 1261 17282 Prenzlau

Landkreis Uckermark  
 Frau Schiemann  
 Karl-Marx-Straße 1  
 17291 Prenzlau

Auskunft erteilt Herr Dr. Eckhard Blohm	Haus/Zimmer 3/101
Amt Amt für Bildung, Kultur und Soziales	
Telefon 0 39 84 / 75 – 10 40	Fax 0 39 84 / 75 – 4299
e-Mail: Die Kommunikation über nachstehende e-Mail-Adresse ist nicht rechtswirksam! amtbks@prenzlau.de	
Sprechzeiten	
Mo	09.00 – 12.00 Uhr
Di	09.00 – 12.00 Uhr
Mi	–
Do	09.00 – 12.00 Uhr
Fr	09.00 – 12.00 Uhr

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht  
 (bitte bei Antwort angeben)  
 40 - 40.12.10

Prenzlau, den  
 26.03.2013

## Festlegung des Schulbezirkes für den Ortsteil Dauer



Sehr geehrte Frau Schiemann,

Ihre Beanstandung der DS 117/2012 und DS 118/2012 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2013 habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich folge Ihrer Argumentation jedoch nicht, dass diese Beschlüsse rechtswidrig sind. Gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG können sich Schulbezirke überschneiden oder deckungsgleich sein. Es besteht jedoch ein Unterschied zwischen überschneidenden und deckungsgleichen Schulbezirken. Während Überschneidungsgebiete nur Teile der jeweiligen Schulbezirke umfassen, sind deckungsgleiche Schulbezirke in Gänze übereinstimmend.

Es besteht demnach durchaus die Möglichkeit, gebietsübergreifende Schulbezirke im Rahmen der Zuständigkeit von Schulträgern im Rahmen ihrer, ggf. übertragenen Satzungsbefugnis gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, im Land Brandenburg festzulegen.

Im Falle deckungsgleicher Schulbezirke sieht das Brandenburgische Schulgesetz auch, anders als bei den Überschneidungsgebieten, abweichende Rechtsfolgen im § 106 Abs. 2 Satz 4 vor. Nach meiner Rechtsauffassung können demnach auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit verbundenen Übertragung der

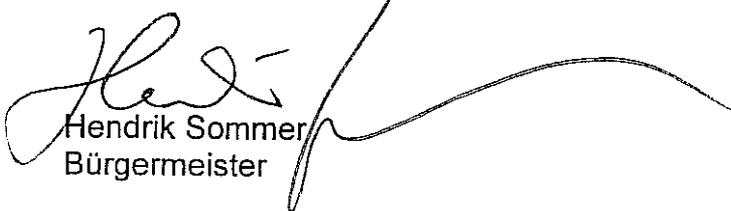
...2

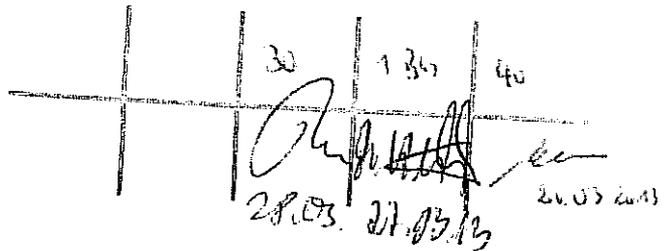
Satzungskompetenz sowohl die Stadt Prenzlau, als auch die Gemeinde Göritz für eine Schule in ihrer Trägerschaft den Ortsteil Dauer in ihrer jeweiligen Schulbezirkssatzung aufnehmen. Für diese Annahme spricht auch die Formulierung des § 4 Abs. 2 GV nach der Eltern bei deckungsgleichen Schulbezirken eine Schule wählen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet.

Falls bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule übersteigt, richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz BbgSchulG.

Ich bitte Sie daher, Ihre Auffassung im Interesse der Eltern und Schüler der Gemeinde Dauer zu überdenken und stehe Ihnen gern für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hendrik Sommer  
Bürgermeister

  
28.03. 27.03.13 26.03.2013